

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat
zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher
Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus
Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Libyen und Pakistan sowie aus weiteren
Staaten (im Rahmen der Unallocated Quota) über das Programm „Neustart im
Team - (NesT)“ im Resettlement-Verfahren 2023 bis 2025 gemäß § 23 Absatz 4
des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)
vom 27. März 2023**

Am 9. Mai 2019 wurde das Pilotprogramm „Neustart im Team (NesT) – staatlich-gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge“ offiziell vorgestellt. Das NesT-Programm wird gemeinsam verantwortet vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das Programm NesT wurde zum 1. Januar 2023 als reguläres Aufnahmeprogramm des Bundes verstetigt. Für 2023 bis 2025 wurden die folgenden Aufnahmeziele festgelegt:

- 2023: bis zu 200 Personen
- 2024: bis zu 240 Personen
- 2025: bis zu 260 Personen

Die Auswahl der Personen für das NesT-Programm und deren Aufnahme erfolgt unter den Voraussetzungen des Resettlement-Verfahrens auf Grundlage der jeweils geltenden Aufnahmeanordnung für das Resettlement-Verfahren gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG. Zuständig für die operative Umsetzung des NesT-Verfahrens ist das BAMF. Die Aufnahmen über das NesT-Programm erfolgen nur, wenn sich für die Betreuung der Flüchtlinge in Deutschland ehrenamtliche Mentorinnen und Mentoren finden.

Unter Berücksichtigung des EU-Resettlement-Programms, der vom UNHCR für die Jahre 2023 und 2024 genannten Prioritäten sowie der außenpolitischen Belange Deutschlands erscheint es angemessen, dass Deutschland auch im Rahmen des NesT-Programms auf Grundlage von § 23 Abs. 4 AufenthG besonders schutzbedürftige Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenlose Personen, die vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt sowie für ein Resettlement vorgesehen sind, aufnimmt. Die jeweils gültige Resettlement-Aufnahmeanordnung findet Anwendung, wenn und soweit in dieser ergänzenden Anordnung keine spezifischen Regelungen für NesT getroffen werden.

Nach Abstimmung im Ressortkreis wurde der Inhalt dieser Anordnung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens mit den zuständigen obersten Landesbehörden abgestimmt. Das Benehmen mit den Ländern ist hierdurch hergestellt.

Vor diesem Hintergrund ergeht folgende Anordnung gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG:

1. Das BAMF kann 2023 bis zu 200, 2024 bis zu 240 und 2025 bis zu 260 Resettlement-Flüchtlingen im NesT-Programm Aufnahmezusagen erteilen. Die Personenübereinstimmung ist in jedem Verfahrensschritt des Aufnahmeverfahrens zu gewährleisten.
2. Für die Auswahl werden insbesondere folgende Kriterien zu Grunde gelegt:
 - a. Die Personen wurden Deutschland vom UNHCR für Resettlement vorgeschlagen und das BAMF hat die Voraussetzungen für eine Resettlement-Aufnahme nach Deutschland bestätigt.
 - b. Es gibt eine Mentoringgruppe (mindestens vier Personen), deren Antrag auf Aufnahme auf die Vermittlungsliste für eine bestimmte Anzahl von Personen unter Einbeziehung etwaiger spezifischer Bedarfe der Flüchtlinge (weitere Vorgaben seitens der Mentoringgruppe sind nicht zulässig) vom BAMF geprüft und angenommen wurde.

Die Mentoringgruppe ist verpflichtet, den Flüchtlingen über einen Zeitraum von einem Jahr einen den nach dem SGB II oder dem SGB XII geltenden örtlichen Angemessenheitsgrenzen entsprechenden Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht entweder in Form von Zahlung der Nettokaltmiete oder durch Bereitstellung von Wohnraum. Daneben sind die Mentorinnen und Mentoren verpflichtet, die Flüchtlinge im ersten Jahr ideell zu unterstützen.

Die Ablehnung eines oder mehrerer Mitglieder der Mentoringgruppe oder der ganzen Mentoringgruppe kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- aa) Eintragung im Rahmen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses bei einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Mentoringgruppe.
- bb) Eintrag in der Schufa-Auskunft. Diese ist im Falle einer Wohnungsanmietung von einem der beiden Hauptmentorinnen bzw. -mentoren beizubringen, wenn das Konto, auf das vor Einreise der Flüchtlinge die

Nettokaltmiete für ein Jahr einzuzahlen ist, kein gesichertes Konto, z. B. Treuhandkonto, sondern ein Girokonto ist, auf das die Kontoinhaberin bzw. der Kontoinhaber Zugriff hat.

- cc) Sicherheitsbedenken infolge der sicherheitsbehördlichen Datenbankabfrage bei einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern der Mentoringgruppe.
- dd) Sonstige schwerwiegende Gründe (insbesondere bei Regelung eines Landes nach § 12a Abs. 4 i.V.m. § 12a Abs. 9 Nr. 2 AufenthG für eine Kommune).

Soweit eine potentielle Mentoringgruppe die Voraussetzungen erfüllt (kein Vorliegen eines Ablehnungsgrundes), erhält sie eine Bestätigung, dass sie auf die Vermittlungsliste des BAMF aufgenommen wurde. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vermittlung eines Flüchtlings.

- c. Die Mentorinnen bzw. Mentoren geben bei einem erfolgreichen Matching gegenüber dem BAMF eine schriftliche Unterstützungserklärung ab, mit der das Mentoring einschließlich der Unterstützungsleistungen (ideelle Unterstützung und Zahlung der Nettokaltmiete bzw. kostenfreie Bereitstellung von Wohnraum für ein Jahr) verpflichtend wird.
- d. Das BAMF wählt aus dem Kreis der für eine Resettlement-Aufnahme nach Deutschland ausgewählten Personen diejenigen aus, die dem Antrag auf Mentoring im Hinblick auf die Vorgaben der Mentoringgruppe entsprechen und holt ihr Einverständnis ein, am NesT-Programm teilzunehmen.

Bei negativer Entscheidung erfolgt die Aufnahme dieser Personen im Rahmen des Resettlements, bei positiver Entscheidung erfolgt das Matching mit der Mentoringgruppe und eine Aufnahme über das NesT-Programm.

- e. Wahrung der Einheit der Familie: Soweit mehrere Personen einer Kernfamilie vom UNHCR für eine Resettlement-Aufnahme durch Deutschland vorgeschlagen werden, ist ein Mentoring nur für die gesamte Kernfamilie möglich.
- f. Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer (UMA) werden nicht und schwerstkranke Personen in der Regel nicht für ein Mentoring vorgeschlagen.

3. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens findet eine Überprüfung der aufzunehmenden Flüchtlinge unter Beteiligung der deutschen Sicherheitsbehörden statt. Es finden die Regelungen zur Sicherheitsüberprüfung und zu Ausschlusskriterien für eine Aufnahme der jeweils geltenden Resettlement-Aufnahmeanordnung Anwendung.
4. Die Voraussetzungen für das Visumverfahren und zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die in der jeweils geltenden Aufnahmeanordnung für das Resettlement-Verfahren niedergelegt sind, finden Anwendung.
5. Die Verteilung der ausgewählten Personen auf die Länder (einschl. Kommunen) richtet sich angesichts der von der Mentoringgruppe zu erbringenden Unterstützungsleistungen nach dem Wohnort der Mentorinnen und Mentoren. Die Länder werden rechtzeitig vor Einreise der Flüchtlinge über Anträge auf Mentoring aus einer im betreffenden Land liegenden Kommune unterrichtet.

Das BAMF benennt den künftigen Wohnort der Flüchtlinge und die an diesem Wohnort zuständige Ausländerbehörde im Aufnahmebescheid, den sie auch dieser Ausländerbehörde und dem zuständigen Jobcenter oder Sozialamt zuleitet.

Für die Verteilung auf die Länder findet § 24 Abs. 3 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Es erfolgt eine Anrechnung auf den für die Verteilung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern festgelegten Schlüssel (Königsteiner Schlüssel).

Für die Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde findet § 24 Abs. 4 AufenthG entsprechende Anwendung (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG). Bis zur erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt zur Wohnsitzregelung § 24 Abs. 5 AufenthG (§ 23 Abs. 4 Satz 2 AufenthG).

Die Wohnsitzregelung gemäß § 12a AufenthG findet ab erstmaliger Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Anwendung.

Mentoringgruppen, die für Flüchtlinge Wohnraum an einem Ort bereitstellen wollen, für die eine Regelung nach § 12a Abs. 4 i.V.m. § 12a Abs. 9 Nummer 2 AufenthG in Kraft ist, werden nur dann für ein Mentoring zugelassen, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle der Aufnahme der ausgewählten Personen im Rahmen des Mentorings schriftlich zugestimmt hat.

6. Grundsätzlich stellt der Bund sicher, dass die Erstaufnahme der ausgewählten Personen mit Ausnahme von Schwerstkranker und Personen, die über die Unallocated Quota aufgenommen werden, über eine zentrale Zwischenunterbringungseinrichtung des Bundes beziehungsweise über eine Unterbringungseinrichtung, die dem Bund von einem Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde, für die Dauer von bis zu 14 Tagen erfolgt. Die Personen treffen dort mit Mitgliedern ihrer Mentoringgruppe zusammen, von denen sie auch zu ihrem Wohnort gebracht werden.

Organisation und Finanzierung der Weiterreise von der Zwischenunterbringungseinrichtung zum Wohnort ist Teil der Pflichten, die die Mentoringgruppe mit der Unterzeichnung der Unterstützungserklärung übernimmt. Die Zusammentreffen in der Zwischenunterbringungseinrichtung und die Abreise aus der Einrichtung hat die Mentoringgruppe mit dieser abzustimmen. Etwaige Vorgaben der Zwischenunterbringungseinrichtung zum Infektionsschutz hat die Mentoringgruppe zu befolgen.

Etwaige Mehrkosten, die sich daraus ergeben, dass die Mentorinnen und Mentoren aus Gründen, die in ihrem Verantwortungsbereich liegen, die von ihnen zu begleitenden Personen nicht fristgerecht abholen, gehen unmittelbar zu Lasten der Mentoringgruppe.

Soweit eine zentrale Zwischenunterbringung nicht gewährleistet werden kann, ist es Aufgabe der Mentorinnen und Mentoren, die von ihnen zu betreuenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und aufzunehmen.

Die Mentoringgruppe und die Länder werden grundsätzlich ca. 21 Tage vor Einreise über das genaue Einreisedatum informiert.

Diese Aufnahmeanordnung ersetzt die Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für die Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge im Rahmen des Pilotvorhabens NesT vom 1. Juli 2022, die hiermit ihre Gültigkeit verliert.

Für das Bundesministerium des Innern und für Heimat

Im Auftrag

elektr. gez. Otte